

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Impfpassfälschungen

A. Problem

Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben Impfnachweise enorm an Bedeutung gewonnen. Denn für die jeweilige Inhaberin oder den jeweiligen Inhaber können sie zur Aufhebung von Beschränkungen führen oder zur Teilnahme an bestimmten, im Hinblick auf den Infektionsschutz weniger streng regulierten Veranstaltungen berechtigen. Diese zunehmende Relevanz der Impfnachweise hat dazu geführt, dass Impfnachweise vermehrt gefälscht und in Umlauf gebracht werden. Gefälschte Impfnachweise stellen eine erhebliche Gefährdung der Erfolge im Kampf gegen die Corona-Pandemie dar. Denn durch die Nutzung gefälschter Impfnachweise können andere Personen dem Risiko einer SARS-CoV-2-Infektion ausgesetzt sein, und damit kann auch die Funktionsfähigkeit der medizinischen Notfallversorgung gefährdet werden.

Nach den bisher geltenden Straftatbeständen ist die Fälschung von Gesundheitszeugnissen gegenüber anderen Urkundenfälschungen privilegiert (Erb, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2019, § 277 Rdnr. 1; Puppe/Schumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, § 277 Rdnr. 9): Die Urkundenfälschung kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden. Die Straftatbestände der §§ 277 bis 279 des Strafgesetzbuches (StGB), die die Fälschung von Gesundheitszeugnissen betreffen, sehen dagegen als Strafrahmen nur Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem oder zwei Jahren vor. Zudem gibt es bei den §§ 277 bis 279 StGB keine Versuchsstrafbarkeit. Außerdem muss die Täuschung gegen eine Behörde oder Versicherungsgesellschaft gerichtet sein. Schließlich handelt es sich bei § 277 StGB um ein vollständig zweiaktiges Delikt (Puppe/Schumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, § 277 Rdnr. 9).

Die überwiegende Auffassung in der Rechtswissenschaft schlussfolgert aus den §§ 277, 279 StGB daher eine umfassende Sperrwirkung gegenüber dem Straftatbestand der Urkundenfälschung. § 267 StGB ist danach bei der Fälschung von Gesundheitszeugnissen nicht anwendbar – auch wenn dadurch Strafbarkeitslücken entstehen.

Diese Auslegung hat auch das Landgericht Osnabrück mit Beschluss vom 26. Oktober 2021 (3 Qs 38/21) bestätigt und entschieden, dass das Gebrauchen eines gefälschten Gesundheitszeugnisses im privaten Bereich nach der zurzeit beste-

henden Rechtslage straffrei sei. Denn die §§ 277 bis 279 StGB erfordern den Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft, so dass beispielsweise die Vorlage bei einer Apotheke oder dem Arbeitgeber nicht unter die §§ 277 bis 279 StGB fällt. Die allgemeinen Regelungen zur Herstellung einer unechten Urkunde, zum Fälschen einer echten Urkunde sowie zur Verwendung einer unechten oder verfälschten Urkunde gemäß § 267 StGB fänden keine Anwendung, da die Regelungen zu den §§ 277, 279 StGB als Privilegierung mit einer deutlich niedrigeren Strafanndrohung spezieller seien und daher einen Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen sperren würden (so auch Gaede/Krüger: Unrichtige Corona-Impf- und Testnachweise – Alte und neue Strafbarkeitslücken, NJW 2021, 2159).

Die Herstellung eines unechten Attests zur Vorlage bei einer Privatperson könne nicht nach § 267 StGB strafbar sein, weil es absurd wäre, die Herstellung solcher Atteste zur Täuschung von Privatpersonen nach § 267 StGB schärfer zu bestrafen als die zur Täuschung von Behörden und Versicherungsgesellschaften mit unechten Attesten (Puppe/Schumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, § 277 Rdnr. 13).

Andere Auffassungen wollen auch im Rahmen des § 267 StGB stets den geringeren Strafrahmen der §§ 277 bis 279 StGB anwenden bzw. nehmen eine Privilegierung der Vorschriften ausschließlich für die Täuschung von Behörden und Versicherungen an und halten bei der Täuschung privater Arbeitgeber durch Vorlage gefälschter Atteste § 267 StGB für nicht gesperrt.

Vor diesem Hintergrund hatte die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit Beschluss vom 16. Juni 2021 die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz aufgefordert, eine entsprechende Gesetzesreform vorzulegen. In der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 20. bis 22. Oktober 2021 wurde der Bund ebenfalls um eine kurzfristige Prüfung gebeten. Bisher hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz keinen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt.

In der Literatur wird die bestehende Privilegierung als unverständlich kritisiert (Puppe/Schumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, § 277 Rdnr. 1; Erb, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2019, § 277 Rdnr. 1 und 9; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 277 Rdnr. 1).

Ziel des Gesetzentwurfs ist, die bestehenden Privilegierungen abzuschaffen und Strafbarkeitslücken zu schließen, um die Besserstellung von Tätern von Urkundenfälschungen in Bezug auf Gesundheitszeugnisse zu beenden. Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, dass die Verwendung gefälschter Gesundheitszeugnisse erhebliche Gefahren für den Gesundheitsschutz von Dritten mit sich bringen kann. Eine Privilegierung solcher Verhaltensweisen ist daher rechtspolitisch verfehlt. Strafbarkeitslücken sind im Interesse der Allgemeinheit zu schließen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht Änderungen der §§ 277 bis 279 des Strafgesetzbuches (StGB) vor. Die bisherige Privilegierung entfällt. Die Tatbestände beschränken sich nicht mehr auf die Täuschung von Behörden und Versicherungsgesellschaften. Zudem sollen bei den §§ 277 bis 279 StGB der Strafrahmen angehoben und besonders schwere Fälle eingefügt werden. Bei den §§ 278, 279 StGB wird eine Versuchsstrafbarkeit eingeführt.

Unter § 277 StGB sollen künftig nur noch die Fälle fallen, die bisher nicht unter § 267 StGB fallen. Die Zweiaktigkeit entfällt.

Darüber hinaus sollten die besonders verwerflichen und in ihren Auswirkungen besonders gefährlichen Urkundenfälschungen in Bezug auf Impfnachweise betreffend bedrohliche übertragbare Krankheiten ausdrücklich in den Kreis der Regelfälle für besonders schwere Urkundenfälschungen des § 267 Absatz 3 StGB aufgenommen werden.

Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden die Strafrahmen von § 74 Absatz 2 und § 75a IfSG moderat erhöht. Zudem wird mit einer Subsidiaritätsklausel klargestellt, dass diese Tatbestände auch keine Sperrwirkung gegenüber den Tatbeständen im Strafgesetzbuch entfalten.

C. Alternativen

Die Alternative wäre die Beibehaltung des als unbefriedigend empfundenen Rechtszustands.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die Verwaltung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Allenfalls sind zusätzliche, geringe Kosten für die Durchführung von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren zu erwarten. Die Mehrkosten im justiziellen Kernbereich sind aber nur in einem geringen Umfang bei den Ländern zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Beim Bund ist nicht mit nennenswertem Mehraufwand sachlicher oder personeller Art zu rechnen.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Impfpassfälschungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 267 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. eine Urkundenfälschung in Bezug auf Impfnachweise betreffend übertragbare Krankheiten begeht.“
2. § 277 wird wie folgt gefasst:

„§ 277

Fälschung von Gesundheitszeugnissen

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson ein Zeugnis über seinen Gesundheitszustand oder den eines anderen ausstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt,
2. durch eine große Zahl von gefälschten Gesundheitszeugnissen die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
3. die Fälschung von Gesundheitszeugnissen in Bezug auf Impfnachweise betreffend übertragbare Krankheiten begeht.“

3. § 278 wird wie folgt gefasst:

„§ 278

Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse

(1) Apotheker, Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch im Rechtsverkehr wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt,
2. durch eine große Zahl von gefälschten Gesundheitszeugnissen die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
3. ein unrichtiges Gesundheitszeugnis ausstellt, das einen Impfnachweis betreffend übertragbare Krankheiten betrifft.“

4. § 279 wird wie folgt gefasst:

„§ 279

Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr von einem Zeugnis der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter ein unrichtiges Gesundheitszeugnis in Bezug auf Impfnachweise betreffend übertragbare Krankheiten gebraucht.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, 4588) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 74 Absatz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt und werden nach dem Wort „dokumentiert“ die Wörter „und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist“ eingefügt.
2. § 75a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt und werden nach dem Wort „bescheinigt“ die Wörter „und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahren“ ersetzt und werden nach dem Wort „gebraucht“ die Wörter „und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben Impfnachweise enorm an Bedeutung gewonnen. Denn für die jeweilige Inhaberin oder den jeweiligen Inhaber können sie zur Aufhebung von Beschränkungen führen oder zur Teilnahme an bestimmten, im Hinblick auf den Infektionsschutz weniger streng regulierten Veranstaltungen berechtigen. Diese zunehmende Relevanz der Impfnachweise hat dazu geführt, dass Impfnachweise vermehrt gefälscht und in Umlauf gebracht werden. Gefälschte Impfnachweise stellen eine erhebliche Gefährdung der Erfolge im Kampf gegen die Corona-Pandemie dar. Denn durch die Nutzung gefälschter Impfnachweise können andere Personen dem Risiko einer SARS-CoV-2-Infektion ausgesetzt sein, und damit kann auch die Funktionsfähigkeit der medizinischen Notfallversorgung gefährdet werden.

Nach den bisher geltenden Straftatbeständen ist die Fälschung von Gesundheitszeugnissen gegenüber anderen Urkundenfälschungen privilegiert (Erb, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2019, § 277 Rdnr. 1; Puppe/Schumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, § 277 Rdnr. 9): Die Urkundenfälschung kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden. Die Straftatbestände der §§ 277 bis 279 StGB, die die Fälschung von Gesundheitszeugnissen betreffen, sehen dagegen als Strafrahmen nur Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem oder zwei Jahren vor. Zudem gibt es bei den §§ 277 bis 279 StGB keine Versuchsstrafbarkeit. Außerdem muss die Täuschung gegen eine Behörde oder Versicherungsgesellschaft gerichtet sein. Schließlich handelt es sich bei § 277 StGB um ein vollständig zweiaktiges Delikt (Puppe/Schumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, § 277 Rdnr. 9).

Die überwiegende Auffassung in der Rechtswissenschaft schlussfolgert aus den §§ 277, 279 StGB daher eine umfassende Sperrwirkung gegenüber dem Straftatbestand der Urkundenfälschung. § 267 StGB ist danach bei der Fälschung von Gesundheitszeugnissen nicht anwendbar – auch wenn dadurch Strafbarkeitslücken entstehen.

Diese Auslegung hat auch das Landgericht Osnabrück mit Beschluss vom 26. Oktober 2021 bestätigt und entschieden, dass das Gebrauchen eines gefälschten Gesundheitszeugnisses im privaten Bereich nach der zurzeit bestehenden Rechtslage straffrei sei. Denn die §§ 277 bis 279 StGB erfordern den Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft, so dass beispielsweise die Vorlage bei einer Apotheke oder dem Arbeitgeber nicht unter die §§ 277 bis 279 StGB fällt. Die allgemeinen Regelungen zur Herstellung einer unechten Urkunde, zum Fälschen einer echten Urkunde sowie zur Verwendung einer unechten oder verfälschten Urkunde gemäß § 267 StGB fänden keine Anwendung, da die Regelungen zu den §§ 277, 279 StGB als Privilegierung mit einer deutlich niedrigeren Strafandrohung spezieller seien und daher einen Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen sperren würden (so auch Gaede/Krüger: Unrichtige Corona-Impf- und Testnachweise – Alte und neue Strafbarkeitslücken, NJW 2021, 2159).

Die Herstellung eines unechten Attests zur Vorlage bei einer Privatperson könne nicht nach § 267 StGB strafbar sein, weil es absurd wäre, die Herstellung solcher Atteste zur Täuschung von Privatpersonen nach § 267 StGB schärfer zu bestrafen als die zur Täuschung von Behörden und Versicherungsgesellschaften mit unechten Attesten (Puppe/Schumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, § 277 Rdnr. 13).

Andere Auffassungen wollen auch im Rahmen des § 267 StGB stets den geringeren Strafrahmen der §§ 277 bis 279 StGB anwenden bzw. nehmen eine Privilegierung der Vorschriften ausschließlich für die Täuschung von Behörden und Versicherungen an und halten bei der Täuschung privater Arbeitgeber durch Vorlage gefälschter Atteste § 267 StGB für nicht gesperrt.

Vor diesem Hintergrund hatte die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit Beschluss vom 16. Juni 2021 die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz aufgefordert, eine entsprechende Gesetzesreform vorzulegen. In der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom

20. bis 22. Oktober 2021 wurde der Bund ebenfalls um eine kurzfristige Prüfung gebeten. Bisher hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz keinen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt.

In der Literatur wird die bestehende Privilegierung als unverständlich kritisiert (Puppe/Schumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, § 277 Rdnr. 1; Erb, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2019, § 277 Rdnr. 1 und 9; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 277 Rdnr. 1).

Ziel des Gesetzentwurfs ist, die bestehenden Privilegierungen abzuschaffen und Strafbarkeitslücken zu schließen, um die Besserstellung von Tätern von Urkundenfälschungen in Bezug auf Gesundheitszeugnisse zu beenden. Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, dass die Verwendung gefälschter Gesundheitszeugnisse erhebliche Gefahren für den Gesundheitsschutz von Dritten mit sich bringen kann. Eine Privilegierung solcher Verhaltensweisen ist daher rechtspolitisch verfehlt. Strafbarkeitslücken sind im Interesse der Allgemeinheit zu schließen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht Änderungen der §§ 277 bis 279 des Strafgesetzbuches (StGB) vor. Die bisherige Privilegierung entfällt. Die Tatbestände beschränken sich nicht mehr auf die Täuschung von Behörden und Versicherungsgesellschaften. Zudem soll bei §§ 277 bis 279 StGB der Strafraumen angehoben und besonders schwere Fälle eingefügt werden. Bei den §§ 278, 279 StGB wird eine Versuchsstrafbarkeit eingeführt.

Unter § 277 StGB sollen künftig nur noch die Fälle fallen, die bisher nicht unter § 267 StGB fallen. Die Zweitaktigkeit entfällt.

Darüber hinaus sollten die besonders verwerflichen und in ihren Auswirkungen besonders gefährlichen Urkundenfälschungen in Bezug auf Impfnachweise betreffend bedrohliche übertragbare Krankheiten ausdrücklich in den Kreis der Regelfälle für besonders schwere Urkundenfälschungen des § 267 Absatz 3 StGB aufgenommen werden.

Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden die Strafraumen von § 74 Absatz 2 und § 75a IfSG moderat erhöht. Zudem wird mit einer Subsidiaritätsklausel klargestellt, dass diese Tatbestände auch keine Sperrwirkung gegenüber den Tatbeständen im Strafgesetzbuch entfalten.

III. Alternativen

Eine Alternative wäre die Beibehaltung des bisherigen, als unzureichend angesehenen Rechtszustandes.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Entwurf nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit der punktuellen Änderung wird dem Prinzip 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“) Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Bei den Ermittlungsbehörden und Gerichten sind durch Ermittlungsverfahren geringfügige Kosten denkbar, die aus vorhandenen Etats der Ermittlungsbehörden getragen werden können. Eine genaue Schätzung dieser geringen Mehraufwände ist nicht möglich und aufgrund der geringen zu erwartenden Höhe nicht erforderlich.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Der Entwurf dient der Beseitigung der grundlosen Privilegierung bei den Urkundsdelikten. Eine Befristung würde dem auf Dauer angelegten Ziel zuwiderlaufen. Eine Evaluierung erscheint im Hinblick auf die geringen Folgekosten der Regelung nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 267 Absatz 3 StGB)

Die Regelung der besonders schweren Fälle wird um die neue Nummer 5 erweitert. Damit werden Urkundenfälschungen in Bezug auf Impfnachweise betreffend übertragbare Krankheit erfasst. Bei derartigen Taten handelt es sich um besonders verwerfliche und in ihren Auswirkungen besonders gefährliche Urkundenfälschungen. Eine übertragbare Krankheit ist gemäß § 2 Nr. 3 IfSG eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 277 StGB)

Der Entwurf schlägt eine Neufassung des § 277 StGB vor.

Bei der Neufassung handelt es sich nicht mehr um ein zweiaktiges Delikt. Das Gebrauchmachen ist wie bei § 267 StGB Handlungsalternative und in § 279 StGB geregelt.

Strafbar gemäß § 277 StGB ist weiterhin das Ausstellen von Gesundheitszeugnissen unter einem richtigen Namen des Ausstellers, aber unter falscher Berufsbezeichnung. Damit wird die schriftliche Lüge erfasst.

Der Entwurf enthält nicht mehr das Ausstellen unter dem falschen Namen, und zwar dem eines Arztes oder einer anderen approbierten Medizinalperson und das Verfälschen eines vorhandenen echten Zeugnisses eines Arztes oder einer anderen approbierten Medizinalperson. Denn diese beiden Fälle sind bereits nach § 267 StGB strafbar und stellen bisher lediglich Spezialfälle des § 267 StGB dar. Daher wurde vielfach kritisiert, dass es sich bei § 277 StGB um eine unverständliche Privilegierung von Fällen handelt, die in ihrer Mehrzahl unter § 267 StGB fallen würden.

Gesundheitszeugnisse sind Urkunden oder (bei Ausstellung in elektronischer Form) Datenurkunden, in denen der Gesundheitszustand eines Menschen beschrieben wird (Erb, in Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2019, § 277 Rdnr. 2). Gesundheitszeugnisse sind insbesondere auch Impfscheine (Puppe/Schumann, in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, § 277 Rdnr. 3).

Die Neufassung greift zudem die Formulierung „zur Täuschung im Rechtsverkehr“ aus § 267 StGB auf. Ausreichend ist insoweit, dass dem Täter eine solche Nutzung sicher vor Augen steht. Mit der Neufassung wird die Strafbarkeitsschwelle herabgesetzt. Die darin liegende Pönalisierung weiterer Verhaltensweisen ist zugunsten eines besseren Schutzes – insbesondere im Hinblick auf Impfnachweise – erforderlich. Die bisherige Beschränkung des Tatbestandes auf den Gebrauch einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft ist im Hinblick auf die ausgehenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie für die Funktionsfähigkeit der medizinischen Notfallversorgung nicht mehr sachgerecht.

Mit der Anhebung des Höchststrafmaßes auf Freiheitsstrafe von fünf Jahren soll den Gerichten ermöglicht werden, auf besonders schwerwiegende Fälle angemessen zu reagieren.

Mit dem neuen Absatz 2 wird – in Anlehnung an § 267 Abs. 2 – die Versuchsstrafbarkeit eingeführt.

Durch den neuen Absatz 3 werden besonders schwere Fälle eingefügt. Es werden die Fälle des § 267 Abs. 3 Nr. 1 und 3 sowie der neuen Nr. 5 übernommen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 278 StGB)

Klarstellend werden auch Apotheker in den möglichen Täterkreis aufgenommen. In der Literatur wurden Apotheker mit Verweis auf § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB teilweise bereits zum Täterkreis gezählt (vgl. Heger, in Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage 2018, § 277 Rdnr. 2).

Tatobjekt ist wieder – wie bei § 277 StGB – das Gesundheitszeugnis. Gesundheitszeugnisse sind Urkunden oder (bei Ausstellung in elektronischer Form) Datenurkunden, in denen der Gesundheitszustand eines Menschen beschrieben wird (Erb, in Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2019, § 277 Rdnr. 2). Gesundheitszeugnisse sind insbesondere auch Impfscheine (Puppe/Schumann, in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, § 277 Rdnr. 3) und damit auch digitale Impfnachweise.

Das Tatbestandsmerkmal „bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft“ wird durch „im Rechtsverkehr“ ersetzt. Damit wird die Strafbarkeitsschwelle herabgesetzt. Die darin liegende Pönalisierung weiterer Verhaltensweisen ist zugunsten eines besseren Schutzes – insbesondere im Hinblick auf Impfnachweise – erforderlich. Die bisherige Beschränkung des Tatbestandes auf den Gebrauch einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft ist im Hinblick auf die ausgehenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie für die Funktionsfähigkeit der medizinischen Notfallversorgung nicht mehr sachgerecht.

Mit der Anhebung des Höchststrafmaßes auf Freiheitsstrafe von fünf Jahren soll den Gerichten ermöglicht werden, auf besonders schwerwiegende Fälle angemessen zu reagieren.

Mit dem neuen Absatz 2 wird – in Anlehnung an § 267 Abs. 2 – die Versuchsstrafbarkeit eingeführt.

Wie bei § 277 StGB werden im neuen Absatz 3 besonders schwere Fälle eingefügt.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 279 StGB)

Die Neufassung sieht vor, dass der Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse nicht mehr auf Behörden oder Versicherungsgesellschaften beschränkt ist, sondern der Gebrauch zur Täuschung im Rechtsverkehr ausreichend ist. Damit wird die Strafbarkeitsschwelle herabgesetzt. Die darin liegende Pönalisierung weiterer Verhaltensweisen ist zugunsten eines besseren Schutzes – insbesondere im Hinblick auf Impfnachweise – erforderlich. Die bisherige Beschränkung des Tatbestandes auf den Gebrauch einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft ist im

Hinblick auf die ausgehenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie für die Funktionsfähigkeit der medizinischen Notfallversorgung nicht mehr sachgerecht. Mit der Formulierung „zur Täuschung im Rechtsverkehr“ wird wiederum das Tatbestandsmerkmal aus § 267 StGB aufgegriffen.

Das Tatbestandsmerkmal „zur Täuschung im „Rechtsverkehr“ ist insbesondere erfüllt, wenn an einer Einlasskontrolle – etwa in der Gastronomie oder einer Universität – ein falscher Impfnachweis vorgelegt wird.

Mit der Anhebung des Höchststrafmaßes auf Freiheitsstrafe von fünf Jahren soll den Gerichten ermöglicht werden, auf besonders schwerwiegende Fälle angemessen zu reagieren.

Zudem wird in Absatz 2 ein besonders schwerer Fall eingefügt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

In § 74 Absatz 2 IfSG und § 75a IfSG wird das Höchststrafmaß auf Freiheitsstrafe von drei bzw. zwei Jahren angehoben. Damit soll den Gerichten ermöglicht werden, auf besonders schwerwiegende Fälle angemessen zu reagieren. Zudem wird klargestellt, dass die Tatbestände nur subsidiär eingreifen; also keine Sperrwirkung gegenüber den §§ 267 ff. StGB entfalten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.